

# Die Zuckergesetzgebung Frankreichs.

Von

Albert Südekum.

(Dresden.)

Die Voraussage des Schatzsecretairs Freiherrn von Thielmann in der Reichstagsverhandlung vom 8. Januar d. J., die Bemühungen der Brüsseler Zuckerconferenz würden diesmal erfolgreich sein, ist in Erfüllung gegangen: am 5. März 1902 wurde in Brüssel die Convention abgeschlossen, wonach innerhalb der vereinbarten Zeit die Zuckerausfuhrprämien verschwinden und gleichzeitig die bestehenden Zuckereinfuhrzölle auf 6 Francs (4,80 Mark) herabgesetzt werden sollen. Dieses Ergebnis ist dem energischen Vorgehen Englands zu verdanken, das zu gunsten seines Colonialzuckers den in den Finanznöten des südafrikanischen Krieges im vorigen Jahre eingefuhrten Zuckerzoll weiter auszubauen drohte, wenn nicht bis spätestens zum 1. September 1903 die Aufhebung der Zuckerausfuhrprämien gesichert wäre: es wollte, den Spuren Americas folgend, in diesem Falle den Zucker aus den prämiierenden Ländern mit entsprechend hohen Zuschlägen belegen. Von der richtigen Ansicht ausgehend, dass auch nach der Aufhebung der staatlichen Exportbonificationen die Gefahr einer privaten Prämiierung durch die bestehenden oder noch zu schaffende Zuckercartelle bestehe, solange und wenn die sehr hohen Zuckerzölle den Producenten in verschiedenen Ländern eine Monopolstellung garantierten, verlangte England neben der Abschaffung der Prämien die gleichmässige Herabsetzung der Zölle auf 4 Mark; der angenommene Satz von 4,80 Mark ist das Ergebnis eines Compromisses. Die Verhandlungen waren schwierig und langwierig, da besonders Frankreich unerfüllbare Forderungen stellte; es erklärte nämlich, dass es seine Exportbonificationen nur preisgeben könne, wenn Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Auflösung ihrer Zuckercartelle erzwingen, denn man könne nicht von einem gleichmässigen und freien Wettbewerb reden, solange solche capitalmächtigen wirtschaftlichen Vereinigungen beständen, denen die Zahlung von Subventionen in irgend einer Form leicht sein werde. Da nach der Lage der Gesetzgebung die deutsche Regierung keinerlei administrative oder gewerbepolizeiliche Waffen gegen Cartelle besitzt, so schienen die Verhandlungen an dieser Frage scheitern zu sollen. Das wäre umso mehr zu bedauern gewesen, als de facto die Macht des Zuckercartells durch die Neuregelung aufs schwerste erschüttert wird. Der gegenwärtige Zuckerzoll in Deutschland beträgt 40 Mark oder nach Abzug der auf die Verbrauchsabgabe anzurechnenden 20 Mark noch 20 Mark: er wirkte vollkommen prohibitiv und sicherte den Interessenten geradezu riesige Gewinne<sup>1)</sup>. Nach der Herabsetzung des Zolls um 15,20 Mark wird sich der Zuckerimport nach Deutschland lohnend erweisen, wenn das

<sup>1)</sup> Nach sachverständiger Rechnung müsste der Preis pro Centner Raffinade heute etwa 21,45 Mk. betragen (7,75 Mk. Rohzucker + 3,70 Mk. Raffineriekosten + 10 Mk. Steuer); das Zuckercartell verlangt aber 28,20 (27,95 netto) Mk. Der reguläre Gewinn am Centner Raffinade würde 30—50 Pfg. betragen, das Cartell nimmt aber durchschnittlich 125 Pfg., d. h. 250—400%. Der Gesamtcartellgewinn beträgt denn auch die ungeheure Summe von 90 Millionen Mk., von denen die Zuckerfabriken 55 Millionen, die 53 Raffinerien 35 Millionen (das macht durchschnittlich 600000 Mk.) einsäckeln. Das Zuckercartell nahm dem deutschen Volke jährlich mehr als doppelt so viel ab, als die Civilliste seiner sämtlichen Potentaten ausmacht; und wer wissen will, wie aufreizend die Zahlen solcher Civillisten — zumal in den Zeiten der Krise und der drohenden Brotverteuerung — wirken, der lese einmal wieder Börnes Pariser Brief nach, der von der Hofhaltung Louis Philippes handelt!

Cartell den Versuch machen wollte, seine überstiegenen Preise aufrecht zu halten.

Für Deutschland war die Zustimmung zu dem Brüsseler Abkommen unbedingt geboten, denn die Prämienwirtschaft wurde nachgerade zu einem öffentlichen Scandal. Der deutsche Zucker wurde auf Kosten der in unerhörtester Weise geschöpften Inlandconsumenten ins Ausland verschleudert, und der Export nahm so stark zu, dass die Isteinnahme an Zuckersteuer in den ersten 10 Monaten dieses Rechnungsjahres schon um 18 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark hinter derselben Zeit des Vorjahres zurückblieb. — Was die Frage der Ratificierung der Brüsseler Convention anlangt, so liegen die Dinge für Deutschland einfach: § 79 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 lautet:

„Der Bundesrat ist ermächtigt, die im § 77 vorgesehenen Zuschussätze (Exportprämien) vorübergehend oder dauernd zu ermässigen oder die Bestimmung über die Zahlung vollständig ausser Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckerverzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermässigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluss ist dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt. Für den Fall, dass der Bundesrat von der vorstehenden Ermächtigung Gebrauch macht, ist gleichzeitig eine der Ersparnis an Ausfuhrzuschüssen entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer anzuordnen.“

Selbst die jetzige agrarische Mehrheit des Reichstags kann dem Abkommen die Zustimmung nicht versagen; schon die drohenden Neuwahlen werden etwaigen cartellfreundlichen Velleitäten einen gehörigen Dämpfer aufsetzen, zumal nachweislich die Bauern den geringsten Nutzen vom Zuckerwucher gehabt haben. Aber die Gegner des vorgelegten Zolltarifs werden ihrerseits gewiss die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auf die gemeinschädlichen Folgen der Protectionswirtschaft nachdrücklich hinzuweisen. Denn gemeinschädlich ist sie und ist sie seit langer Zeit gewesen, nicht allein in Deutschland, sondern gerade auch in Frankreich, dem Lande des Hochschutzzolles par excellence. Die Geschichte der französischen Zuckergesetzgebung ist geradezu ein Musterbeispiel für die verderblichen Folgen eines Systems, mit dem Regierung und Reichstagsmehrheit unser Volk beglücken möchten. Mehr ein Resultat des parlamentarischen Panamismus, der Cliquenwirtschaft und der Schachermacherei hinter den Coulissen, als die Anwendung wohlervogener Grundsätze, trug die französische Zuckergesetzgebung von ihren Anfängen an das Gepräge der Augenblicks- und Ausnahmegesetzgebung: ein verhängnisvoller Fehler zog immer den anderen nach sich, und keine Regierung, keine parlamentarische Mehrheit hatte bisher den Mut und die Gewissenhaftigkeit, die abschüssige Bahn zu verlassen und neue Wege einzuschlagen.

Gebührt den deutschen Forschern Marggraff und Achard das Verdienst, zuerst die Möglichkeit der Zuckerfabrication aus der Runkelrübe nachgewiesen und praktisch dargethan zu haben, so war doch Frankreich das Land, das zuerst eine lebensfähige Zuckerindustrie entwickelte. Während die napoleonischen Kriege in Deutschland die ersten schwachen Keime der Zuckerindustrie wieder vernichteten, entstanden seit 1811 in Frankreich, unter dem Schutze der Continentsperre, die dem englischen Colonialzucker den Markt vollständig verschloss, eine Anzahl Fabriken, die sich auch nach der Aufhebung der Sperre zu halten wussten. Bis vor wenigen Jahrzehnten hat Frankreich an der Spitze der Rübenzucker producierenden Länder gestanden; Frankreich hat

auch zuerst — durch Gesetz vom 18. Juli 1837 — die Zuckersteuer seinem Steuersystem eingefügt. Die frühesten gesetzgeberischen Versuche haben für uns wenig Interesse, und wir brauchen sie deshalb hier nur kurz anzuführen. Von Heckel sagt darüber, kurz zusammenfassend<sup>2)</sup>: „Die Steuer von 1837 war eine Fabricatsteuer, die den Rohzucker nach dem Gewichte, und zwar 100 kg mit 10 Francs, vom 1. Juli 1838 an, traf. Vom 1. Juli 1839 wurde die Abgabe auf 15 Francs für 100 kg erhöht. Das Gesetz vom 3. Juli 1840 stellte fünf Steuerstufen nach Farbentypen auf, wobei sich die Sätze zwischen 25 und 36,10 Francs (für 100 kg) bewegten. 1843 wurde die Zahl der Steuerclassen auf vier reducirt, und man erhöhte die Steuersätze jährlich um 5 Francs, so dass sie von 1847 an dem Zoll, der vom französischen Colonialzucker erhoben wurde, gleich sein sollten. Mit dem Gesetze vom 23. Mai 1860 verliess man das Typensystem wieder und schuf einen Einheitssatz für Rohzucker und Raffinade von 30 Francs für 100 kg. Jedoch kehrte man 1864 zu den Farbenmustern zurück, die den Raffinerieen grosse Prämien und Gewinne brachten. Das System blieb bis 1880 aufrecht erhalten.“ Nach dem Kriege wurden aber die Steuer s ä t z e durch Zuschläge beträchtlich gesteigert, so dass sie bis auf 73,32 Francs für 100 kg stiegen.

Was die französische Zuckerproduction unter der Herrschaft dieser Gesetze anlangt, so bewegte sie sich von der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre bis zur Zeit des deutsch-französischen Krieges mit kleinen Schwankungen ständig aufwärts, namentlich in den sechziger Jahren des XIX. Jahrhunderts war die Zunahme grösser, als in Deutschland. Kolb giebt folgende Zahlen an<sup>3)</sup>:

Campagne	Tonnen	Campagne	Tonnen	Campagne	Tonnen
1856—57	66 214	1865—66	292 761	1874—75	450 741
1857—58	81 140	1866—67	216 854	1875—76	462 257
1858—59	123 318	1867—68	224 767	1876—77	243 182
1859—60	111 660	1868—69	204 272	1877—78	398 128
1860—61	106 078	1869—70	289 324	1878—79	432 636
1861—62	109 200	1870—71	289 083	1879—80	277 894
1862—63	173 677	1871—72	335 140	1880—81	317 319
1863—64	108 466	1872—73	408 648		
1864—65	169 192	1873—74	396 512		

In den siebziger Jahren fallen die ausserordentlich grossen Schwankungen in den Productionsziffern sofort ins Auge (Differenzen von fast 220 000 Tonnen!); das sind Zeichen schlimmster Krisen. Zum Teil waren sie begründet in der vollständigen Vernachlässigung der Productionstechnik und der Rübenveredelung. Während in Deutschland die Besteuerung des Rohmaterials schon verhältnismässig früh zu einer immer weiter gehenden Verbesserung der Technik drängte und zugleich den Ansporn zu einer systematischen Veredelung der Zuckerrübe abgab — denn nur durch Verarbeitung hochprocentiger Rüben mit den besten Maschinen konnte die grösste indirecte Prämie bei der Materialsteuer gewonnen werden —, fehlten in Frankreich diese Anregungen. Auch in der Agriculturtechnik, der technischen Chemie und der Maschinenconstruction hatte Deutschland seinen Nachbarstaat längst überflügelt. Dazu nun die durch die schlechte Finanzlage nach 1871 bedingte Ueberspannung der Zuckersteuer, die das Product mit 100 bis 120 % des Wertes traf! Der Zucker-

<sup>2)</sup> Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Bd., pag. 973.

<sup>3)</sup> Kolb: Handbuch der vergleichenden Statistik; 7. Aufl., pag. 376.

consum in Frankreich war von 1846 bis 1849 von 121 421 000 kg auf 278872 000 kg gestiegen, hatte also jährlich um 7,8 Millionen zugenommen. Wäre diese Steigerung andauernd gewesen, so hätte der Consum im Jahre 1879 (nach Abzug des auf Elsass-Lothringen entfallenden Quantums) 330 195 000 kg betragen müssen: in Wirklichkeit wurden aber nur 290 462 000 kg verzehrt. Die Zustände waren einfach unhaltbar geworden, und man suchte daher nach Rettungsmitteln. Man nahm an, dass eine erhebliche Steuerermässigung Abhilfe, d. h. Erhöhung des Consums bringen werde, und die Motive zu einem neuen Zuckersteuergesetz vom 19. Juli 1880, das die Steuersätze um 45 % ermässigte, nahmen für das erste Jahr eine Steigerung von 20 %, für das zweite und die folgenden von je 10 % an. Während das erste Jahr die Hoffnungen erfüllte, da thatsächlich der Verbrauch um  $\frac{1}{5}$  in die Höhe schnellte, brachten die folgenden Jahre grosse Enttäuschungen, denn im zweiten wurde die Steigerung nicht mehr ganz erreicht, im dritten zeigte sich sogar ein Rückgang, und das vierte zeigte eine Stabilität des Consums, die eine weitere Steigerung nicht mehr erwarten liess: die Gesamtzunahme des Consums hatte in drei Jahren nicht, wie man veranschlagt hatte, 50 %, sondern nur 30 % ausgemacht.

Diese Enttäuschung brachte die Frage der Zuckerbesteuerung wieder in raschen Fluss, zumal im Jahre 1882 infolge der Ueberproduction und der deutschen Prämienwirtschaft eine schwere Krise über Frankreich und alle anderen Zucker producierenden Länder hereinbrach: überall ertönte der Ruf nach Staatshilfe. Nicht am wenigsten laut in Frankreich, wo ein Antrag des Deputierten Robert sofortige Erhöhung des Zuckereinfuhrzolls von 3 auf 10 Francs forderte. Die Regierung schlug eine sogenannte Saftsteuer vor, im Laufe der Verhandlungen kam man aber zu einer facultativen Materialsteuer, die im Gesetze vom 29. Juli 1884 festgelegt wurde. Die Bedeutung dieses Gesetzes geht weit über die Kreise der Zuckerindustrie hinaus: es leitet die fundamentale Aenderung der ganzen französischen Handelsgesetzgebung ein und bildet den Anfang des noch jetzt herrschenden Hochschutzzollsystems. Vielleicht wäre trotz der offensichtlich schlechten Lage der Zuckerindustrie das Bemühen der Hochschutzzöllner nicht so erfolgreich gewesen, wenn sie nicht sehr geschickt die Leidenschaften des trübsten Chauvinismus in den Dienst ihrer Sache gestellt hätten. Es war der deutsche Zucker, der dem französischen die empfindlichste Concurrenz machte, der in Massen über die Grenze drang. In einer der Kammerdebatten rief deshalb der Deputierte Desprez emphatisch aus: „Eine unserer grossen landwirtschaftlichen Industrien steht im Begriff, vor den gewaltigen Anstrengungen der durch die Gesetzgebung ihres Landes begünstigten Concurrenten zu erliegen, wenn nicht die Regierung und die Kammern sofort energische Massregeln ergreifen, um diese schmerzliche Katastrophe zu verhindern und unseren Landsleuten diese neue Niederlage zu ersparen, die ihnen auf wirtschaftlichem Gebiete unsere mitleidlosen Besieger von 1870 beibringen wollen!... Bewilligt das Gesetz und auf gegen den Feind! Es handelt sich schliesslich darum, ob wir den Deutschen tributpflichtig werden sollen, ob wir dazu verdammt sein sollen, preussischen statt französischen Zucker zu essen, und ob es in der Geschichte verzeichnet werden soll, dass eine französische Volksvertretung, eine republicanische Regierung das Mittel zur Rettung unbeachtet gelassen haben, obschon sie es kennen, das Mittel, das zwar schwer zu tragen sein mag, das uns aber doch vor dieser letzten schmerzlichen Erniedrigung bewahren könnte und das unsere Bauern allein verhindern könnte, die Republik zu verfluchen, die sie zu Grunde gerichtet hat!“ Man wird gestehen, dass unsere „patriotischen“ Verfechter der Preiserhöhung vaterländischen Getreides ihre Sache nicht besser machen könnten, als dieser Herr Desprez, der den Triumph

erlebte, dass seine Argumente lebhaft applaudiert wurden. Freilich pflegen skeptische Franzosen zu sagen, man könne mit Hilfe der nationalen Phrase ihre Landsleute auf den Köpfen tanzen lassen!

Bis zum Jahre 1884 war Frankreich ausgesprochen freihändlerisch gewesen. Das änderte sich mit diesem einem Schlage. Der freihändlerische Doctrinarismus der Wald- und Wiesenliberalen machte dem schutzzöllnerischen Fanatismus der Méline und Consorten Platz. Welche Folgen indessen dieser Systemwechsel im besonderen für die Zuckerindustrie hatte, werden wir gleich sehen. Die Grundlage des Gesetzes vom 29. Juli 1884 bildete, wie wir schon sagten, eine facultative Materialsteuer: der Steuersatz wurde auf 50 Francs für 100 kg raffinierten Zucker festgesetzt; dabei nahm das Gesetz aber nur ein Ergebnis (Rendement) bei Diffusionsfabriken von 6%, bei den nach anderen Methoden arbeitenden Fabriken von 5% aus der verarbeiteten Rübenmenge an. Jede höhere Ausbeute und die daraus gewonnene Zuckermenge sollte steuerfrei bleiben; den Fabriken blieb jedoch freigestellt, gegen einen Steuernachlass von 8% — mit anderen Worten gegen eine feste Prämie von 4 Francs — ihre wirkliche Ausbeute nach dem bisherigen Steuermodus zu versteuern. Das Rendement von 6% und 5% war zunächst nicht gerade unbillig, denn der französische Rübenbau war jämmerlich heruntergekommen, wie man aus folgenden Zahlen ersehen kann, denen wir die für Deutschland zum Vergleiche beifügen:

Jahr	Frankreich		Deutschland <sup>4)</sup>	
	Rendement ‰	Ctr. Rüben- verbrauch zu 1 Ctr. Roh- zucker (‰)	Rendement ‰	Ctr. Rüben- verbrauch zu 1 Ctr. Roh- zucker (‰)
1872—73	5,70	17,5	8,25	12,12
1873—74	5,91	17,0	8,25	12,12
1874—75	5,66	17,6	9,30	10,75
1875—76	5,22	19,2	8,60	11,62
1876—77	5,00	20,0	8,19	12,20
1877—78	7,20	14,0	9,30	10,75
1878—79	5,44	18,4	9,29	10,76
1879—80	5,45	18,3	8,65	11,57
1880—81	4,77	20,9	9,04	11,02

Der Vorteil für die französischen Zuckerfabricanten lag nun darin, dass sie durch Verbesserung ihrer rückständigen Technik die Ausbeute aus den Zuckerrüben steigerten und zugleich die Bauern zum Anbau zuckerhaltigerer Sorten veranlassten. Der Gesetzgeber hatte das auch vorausgesehen, ja geradezu gewünscht und deshalb insofern Vorsorge getroffen, als er eine allmähliche Steigerung des Rendements in Betracht gezogen hatte.

Der Erfolg des Gesetzes, das den Zuckerfabricanten ganz ausserordentliche Gewinne brachte, liess nicht lange auf sich warten: die Production stieg von 275 000 Tonnen im Jahre 1884 auf 425 000 Tonnen im Jahre 1886 und 700 000 Tonnen im Jahre 1889. Der bis zum Jahre 1885 ziemlich beträchtliche Import von Zucker nach Frankreich hörte ganz auf: Frankreich begann wachsende Mengen von Zucker auszuführen. Sofort begannen aber auch die Schwierigkeiten für das französische Budget: die Ausfuhrprämien verschlangen mehr, als die Zuckersteuer einbrachte, und schon im dritten Jahre (Campagne von

<sup>4)</sup> Die Ausbeute (Rendement) ist in Deutschland inzwischen auf 14,86% (1900—01) gestiegen.

1886—87) musste der Finanzminister ein Deficit von 44 Millionen Francs aus anderen Mitteln decken, denn die Steuer brachte nur 35 Millionen, denen 79 Millionen Prämien gegenüberstanden. Der protectionistische Patriotismus war nicht billig zu haben! Mit beinahe 40 Millionen hatte man den inländischen Consum belastet, dazu traten nun noch die enormen Summen für die Prämien. Anstatt indessen, nachdem die Zuckerindustrie auf Kosten der Volkswirtschaft wieder aufgeblüht war, die Prämien zu beschränken, griff man vielmehr zu dem Mittel, die Steuer zu erhöhen, den Inlandconsum noch mehr zu belasten, um nur die Prämien zahlen zu können: den einflussreichen Zuckerindustriellen war der Appetit mit dem Essen gewaltig gewachsen! Und den schutz-zöllnerischen „Patrioten“ jeglicher Nation ist bekanntlich kein Opfer — notabene aus den Taschen der anderen — zu gross, wenn es gilt, eine „nationale“ Industrie zu „retten“. Schon am 27. Mai und 4. Juli 1887 promulgierte man Gesetzesnovellen, durch die folgender Zustand geschaffen wurde: der Steuersatz wurde auf 60 Francs für 100 kg festgestellt, und die Ausbeuten (Rendements) für 1887—88 auf 7 %, 1888—89 auf 7,25 %, 1889—90 auf 7,50 % und 1890—91 auf 7,75 % erhöht; die Abonnements, die 1884 den Fabricanten freigestellt worden waren, wurden abgeschafft, ebenso wurde die Steuerfreiheit der Ausbeuteüberschüsse beseitigt und diese allmählich einer Steuer von 10, dann 20 und endlich 30 Francs unterworfen. Aber es half alles nichts: die Prämien erreichten schon in der Campagne von 1889—90 wieder die exorbitante Höhe von 80 Millionen Francs. Das Mittel hatte vollständig versagt.

Von neuem machten sich die Gesetzgeber an die Arbeit und schufen in dem Gesetz vom 5. August 1890 das jetzt noch in Frankreich mit geringen Modificationen bestehende Prämiensystem; seine Hauptbestimmungen sind die folgenden: die Zuckersteuer beträgt 60 Francs für 100 kg Zucker; zu Grunde gelegt ist eine Ausbeute von 7,75 %; die Ueberschüsse (heute beträgt die Ausbeute in Frankreich etwa 12 %) werden mit 30 Francs besteuert, übersteigt aber das Rendement  $10\frac{1}{2}$  %, so wird von da ab nur die Hälfte der Ueberschüsse mit 30, die andere mit 60 Francs belastet. Daneben existieren indessen noch Steuerzuschläge, die teilweise zur Deckung der directen Ausfuhrprämien dienen; diese Zuschläge machen 4 Francs für 100 kg Raffinade und 1 Franc für 100 kg Rohzucker französischen Ursprungs aus; für ausländischen europäischen Zucker steigen sie auf 9 Francs für 100 kg Rohzucker und 16 oder 10 Francs für Raffinade (Maximal- und Minimaltarif). Zu diesen Einkünften treten die Zölle, die für raffinierten Zucker 72 oder 68 Francs (je nachdem sie auf Grund des Maximal- oder Minimaltarifs angesetzt werden), für Rohzucker 60 Francs betragen. Um den Zucker aus den Colonieen zu bevorzugen, treten zu den Tarifzöllen auf Zucker europäischen Ursprungs noch Zuschlags-differentialzölle hinzu, die für Rohzucker 10,50 Francs, für Raffinade 16 oder 12 Francs (Maximum oder Minimum) ausmachen. Diesen Einnahmen des Staates stehen folgende Ausgaben gegenüber: dem französischen Erzeugnis werden directe Ausfuhrprämien gewährt und zwar auf je 100 kg Rohzucker von mindestens 98 % des Rübenzuckers und 97 % Zuckergehalt des Colonialzuckers 4 Francs; auf je 100 kg von mindestens 68 bis 98 % bzw. 65 bis 97 % 3,50 Francs; auf je 100 kg raffinierten Zucker 4 Francs. Sodann besteht noch seit dem Gesetze vom April 1897 eine merkwürdige Vergünstigung, eine sogenannte *détaxe de distance*, von 2 Francs auf je 100 kg Rohzucker französischen Ursprungs, die aus französischen Häfen zur Raffinierung und Ausfuhr nach Häfen in den französischen Colonieen auf französischen Schiffen und unter französischer Flagge ausgeführt werden.

Diese Gesetzesvorschriften und die auf ihr beruhende Prämienswirtschaft machen die Zuckerfabricanten und Raffineure zu absoluten Herren auf dem inneren Markte. Das Volk wird in der schamlosesten Weise zu gunsten einer

kleinen Minderheit ausgebeutet, die Preise werden so stark in die Höhe getrieben, dass der Zucker in der Ernährung der Massen nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Fragt man sich, wie die Kammern dazu kommen, einer solchen Privilegierung in der Volkswirtschaft zuzustimmen, so ergiebt eine Betrachtung der Dinge folgenden Aufschluss darüber: die Hochschützöllner haben unter der geschickten Führung Mélines, der unter der Ministerpräsidentschaft Ferrys 1884 das grundlegende Zuckergesetz lanciert hatte, eine Interessentencoalition geschaffen, die aus der Haut des Volkes Riemen zu schneiden wusste. Mit Ribot und den Deputierten aller zuckerbauenden Wahlkreise gründete Méline ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung der einzelnen eine „wirtschaftliche Vereinigung“ im Parlament, eine Zuckerverschwörung, die das grossartige Raubsystem organisierte. Nachdem man auch noch den Getreidebauern den Knochen der höheren Getreidezölle, den Viehzüchtern die erhöhten Viehzölle hingeworfen hatte, war für alle protectionistischen Massnahmen eine Mehrheit gesichert, die nur den einen Grundsatz kannte: eine Hand wäscht die andere. Von rechts und links vereinigten sich die Interessenten zum brüderlichen Bunde, über dem das einstige Mitglied der Pariser Commune, Méline, Vater Hunger von seinem Volke zubenamt, segnend die Hände ausbreitete. Als er 1888 an Floquets Stelle das Präsidium der Kammer übernahm, setzten seine gelehrigen Schüler in der Bureaucratie, vor allem der Generalzolldirector Graux, das Geschäft mit grossem Eifer fort. Wie bei allen Gesetzen, die die Lebensbedürfnisse der grossen Masse belasten, ging auch bei der französischen Zuckergesetzgebung das Bestreben der Parlamentarier und der Regierung stets dahin, die Consumenten über die Höhe ihrer Abgaben zu täuschen; so eröffnete man im Jahre 1897 in der Kammer eine heftige Kanonade gegen das Raffineriecartell, das man durch die Novelle angeblich mit 16 Millionen belastete, obschon man sich natürlich nicht verhehlen konnte, dass diese Summe bis auf den letzten Heller auf die Consumenten abgewälzt werden würde, dank der prohibitiven Zölle. In Hinblick auf die bevorstehenden Plenarverhandlungen des Reichstags über die Erhöhung der Kornzölle in Deutschland ist die Lectüre der Stenogramme jener Debatten in der französischen Kammer besonders amüsant und belehrend. Man kann eine hohe Wette darauf eingehen, dass ein grosser Teil der darin vorgebrachten Argumente im Reichshause ihre fröhliche Auferstehung feiern werden. Jaurès hat damals (März 1897) in einer fulminanten Rede diese Hypokrisie aufgedeckt und die Eigensucht der Zuckerinteressenten an den Pranger geschlagen. Die Kammer hörte ihm aufmerksam zu, bewilligte ihm sogar galanterweise eine Pause in seinen dreistündigen Ausführungen: aber die französischen Kardorffs gleichen den unseren, wie ein Ei dem anderen, — was scheeren sie sich um Gründe, wenn sie die Macht haben!

Im letzten Jahre hat die Belastung des französischen Budgets durch die Zuckerprämien die Riesensumme von 110 Millionen Francs betragen, seit 1884 sind nicht weniger als 1200 Millionen in die Taschen der Stipendiaten gewandert! Auf Kosten des Volkes ist eine kleine Coterie zu blendendem Reichtum gelangt, und das Volk hat den zweifelhaften Genuss, der geilen Treibhauscultur einer „nationalen“ Industrie zuzuschauen und sich seinen Kaffee mit chauvinistischen Phrasen zu süssen. Denn auch die Bauern haben weniger noch, als die deutschen, von dieser Wirtschaft profitiert. Der Preis der Rüben ist zwar seit 1884 um ca. 58 % gestiegen, und diese Zahl wird in allen agrarischen Versammlungen den Landleuten nachdrücklich zu Gemüte geführt. Aber die Sache hat einen Haken. Die Fabricanten — in Frankreich sind nicht, wie zumeist in Deutschland, die Bauern gleichzeitig Besitzer der Zuckerfabriken — haben die Landwirte zum Anbau der kleineren, aber zuckerreicheren deutschen Rübe gezwungen, indem sie einfach nicht mehr das

Gewicht, sondern den Zuckergehalt beim Einkauf zu Grunde legten; durch den Wechsel der Pflanze ist das Ertragsgewicht pro Hektar um ca. 30 % gesunken. Die Preissteigerung von 58 % reduciert sich dadurch auf wenig mehr als 10 %<sup>5)</sup>, die aber für bessere Düngung und für intensivere Cultur reichlich aufgehen. Die grosscapitalistischen Fabricanten stecken die Prämien allein ein. Wie sie, oder wenigstens ein Teil von ihnen, die Riesengewinne verwendeten und verschwendeten, dafür liefert die Tragödie Lebaudys, des petit sucrier, die Illustration. Die Actienzuckerfabriken, die bei der Besteuerung ihres Einkommens nicht so leicht und ungefährlich mogeln konnten, wie die Einzelunternehmer, aber doch den Staat ebenfalls um das ihm Zukommende zu pressen suchten, haben in den letzten Jahren fast ohne Ausnahme ihre Actien „verwässert“, d. h. das Actiencapital nominell erhöht, um die Dividendenziffern zu senken, haben ganz unglaubliche Abschreibungen vorgenommen und unter allerhand Vorwänden Reservefonds gegründet, um den Raub in Sicherheit zu bringen. Und das alles, obschon die acute Ueberproduction die Preise seit längerer Zeit wieder erheblich gedrückt hat. Denn das ist das Charakteristische: die französischen Zuckerfabricanten producieren heute fast nur noch, um die Prämien einzustecken. Eine organische Besserung hat die verkehrte Steuer-, Zoll- und Prämiengesetzgebung diesem Zweige der Volkswirtschaft nicht gebracht und konnte sie ihm nicht bringen. Genau so wird es ja, wie man mit absoluter Sicherheit voraussagen kann, der deutschen Landwirtschaft ergehen, wenn sie höhere Getreidezölle durchdrückt: die protectionistische Wirtschaft geht an ihren eigenen Uebertreibungen zu Grunde.

## Zur Verstaatlichung des Bergbaus.

Von

Heinrich Möller.

(Bochum.)

Bei der Frage der Grubenverstaatlichung kommen so viele verschiedene Gesichtspuncte in Betracht, dass sie, in einer einzigen Arbeit zusammengefasst, ein ansehnliches Buch ausmachen würden. Von den für die Verstaatlichung sprechenden Gründen will ich daher nur die folgenden einer kurzen Besprechung unterziehen: 1. Wegfall des Kohlenwuchers; 2. möglichste Vermeidung von Krisen in der Kohlenindustrie; 3. vollständigere und rationellere Ausbeutung der kohlenführenden Lagerstätten; 4. ökonomischere Ausnutzung der Kohlen bei der Coaksbereitung; 5. durchgreifende Anwendung verbesserter Betriebstechnik und rationellerer Betriebsweise.

Liessen sich bei der Verstaatlichung der Gruben wirklich solche Fortschritte wie die erwähnten erzielen oder käme man ihrer Durchführung wenigstens bedeutend näher, als beim Privatbergbau, so wäre das Verlangen nach der Fiscalisierung des Bergbaus, worunter ich die Uebernahme auf das Reich verstehe, vollauf gerechtfertigt. Wir wollen daher im folgenden untersuchen, ob und inwieweit die vorher erwähnten Vorteile durch die Verstaatlichung der Gruben mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfen.

<sup>5)</sup> In einem Artikel der Revue Grande wird sie auf 10,6% berechnet